



Infotag Trinkwasser 2025 Aktuelles aus dem Rechtsbereich – 7. Oktober 2025

Mag. Gertraud Schützeneder

Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht



Themen

- Wiederverleihung
- Dienstbarkeitsverträge/Leitungsservitute (Rechtsnachfolger)
- Überbauung von Leitungen
- Wasserzins
- Zahlungsrückstände (WG)
- Weitergabe der Wasserzählerstände



Wiederverleihung

- WRG-Novelle 1990: generelle Befristungen bei Neubewilligungen oder Neufestlegungen des Maßes der Wasserbenutzung für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
- Konsensdauer: nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung
- jeweils längste vertretbare Zeitdauer (§ 21 Abs. 1 WRG 1959)
– Grundsatz: so kurz als nötig, so lang als möglich
(Maximalfristen max. 25 Jahre für Bewässerung sonst 90 Jahre)



Wiederverleihung

Ablauf der (Konsens-)Frist

- ex lege Erlöschen des (Wasserbenutzungs-)Rechts (§ 27 Abs. 1 lit. c) WRG 1959
- außer
- rechtzeitiger Wiederverleihungsantrag (§ 21 Abs. 3 WRG 1959) - frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer
- Vorteil:
- Ablaufhemmung der Konsensdauer bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen



Wiederverleihung

Voraussetzungen:

- nur der bisher „Berechtigte“ hat Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes
- Übereinstimmung mit der seinerzeitigen Bewilligung
- Einhaltung des nunmehrigen Standes der Technik
- Kein Widerspruch mit öffentlichen Interessen
- Fremde Rechte sind uneingeschränkt zu berücksichtigen
- Kein Widerstreit wegen bestehendem Recht



Wiederverleihung

Fremde Rechte – Sicherung der Grundinanspruchnahme:

- Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 WRG 1959 erlöschen mit der Bewilligung und sind neu einzuräumen.
- Bei schriftlichen Zustimmungserklärungen im Bewilligungsverfahren -> Dienstbarkeit ist neu einzuräumen (allenfalls nach § 111 Abs. 4 WRG 1959).
- Für die Einräumung der Dienstbarkeit ist neuerlich eine Entschädigung zu leisten, auch dann wenn die Entschädigung im Bewilligungsverfahren kapitalisiert wurde.



Wiederverleihung

Fremde Rechte – Sicherung der Grundinanspruchnahme:

- Im Bewilligungsverfahren eingeräumte Zwangsrechte bleiben gemäß „70 WRG 1959“ bestehen und müssen nicht neu eingeräumt werden.
- Im Bewilligungsverfahren Verträge abgeschlossen auf unbestimmte Zeit, auf die Dauer des Bestandes der Anlage oder auf die Dauer der Bewilligung -> im letzten Fall ein neuer Vertrag erforderlich.
- Bei Verweigerung der Zustimmung ist Prüfung der Möglichkeit einer Zwangsrechtseinräumung erforderlich.



Wiederverleihung

Erforderliche Projektunterlagen für Wiederverleihung:

- Event. Heranziehung der ursprünglich der Bewilligung bzw. eher der Kollaudierung zugrundeliegenden Projekte (3-fach) mit Bestätigung durch einen Fachkundigen, dass sich beim Anlagenbestand gegenüber der/den Bewilligungen/ Kollaudierungen nichts geändert hat.
- Vorlage eines aktualisierten Verzeichnisses betroffener Grundstücke samt Grundeigentümern, betroffener Wasserberechtigter und sonstige Beteiligter.



Wiederverleihung

- **Es wird angeraten**, dass der Konsenswerber (spätestens) im Wiederverleihungsverfahren durch Verträge und deren Verbücherung die **Grundinanspruchnahme auch für Leitungsanlagen auf Dauer absichert**.

Hinweis: Der vertragliche Anspruch auf Einwilligung in die Einverleibung einer Servitut verjährt binnen 30 Jahren.

(OGH 10 Ob33/21g vom 28.7.2022)



Dienstbarkeitsverträge/Leitungsservitute, was muss in Hinblick auf Rechtsnachfolger beachtet werden?

Im Wesentlichen geht es um die Frage der dinglichen Wirkung von Leitungsrechten:

- Zwangsrecht begründet,
- gütliche Übereinkunft im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid beurkundet,
- Eintragung einer vertraglich vereinbarten Dienstbarkeit ins Grundbuch oder Dienstbarkeit ist zumindest offenkundig
- Einräumung einer (kleinen) Dienstbarkeit nach § 111 Abs. 4 WRG 1959 in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß, auch wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen wurde.



Dienstbarkeitsverträge/Leitungsservitute

Dienstbarkeiten mit dinglicher Wirkung => Rechtsnachfolger in der Regel daran gebunden

=> event. Einzelfallbeurteilung nach zivilrechtlichen Aspekten erforderlich.

Achtung: nach der Rechtsprechung der Höchstgerichte ist auch bei Sanierungen die Einräumung einer neuen Dienstbarkeit erforderlich, wenn z.B. Leitungsanlagen mit größeren Querschnitten ausgeführt werden sollen, sich die Lage der Anlagen verändert oder die Anlagen tiefer verlegt werden sollen (wasserrechtliche Bewilligungspflicht!)



Dienstbarkeitsverträge/Leitungsservitute

Dienstbarkeit gilt nicht für den Rechtsnachfolger, wenn

- Kein § 111 Abs. 4 WRG 1959 möglich ist; zwar im Verfahren kein Einwand erhoben, aber die Inanspruchnahme mehr als geringfügig ("nicht unerhebliches Ausmaß") ist,
- wenn nur eine mündliche Zustimmung im Wasserrechtsverfahren abgegeben wurde,
- wenn eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, aber dies nicht verbüchert wurde,
- die Dienstbarkeit nicht offenkundig ist.



Dienstbarkeitsverträge/Leitungsservitute

Allfäll. Problem mit Legalservitut des § 111 Abs. 4 WRG 1959

- Wenn bei einer "kleinen" Dienstbarkeit nach § 111 Abs. 4 WRG 1959 die Dienstbarkeit und Duldungsverpflichtung im wr. Bewilligungsbescheid nicht ausreichend eindeutig bestimmt wurde, kann die Behörde die Duldungsverpflichtung auf Basis der als eingeräumt anzusehenden Dienstbarkeit durch einen gesonderten Bescheid konkretisieren (Konkretisierungsbescheid) und so einen Exekutionstitel für die Verwaltungsvollstreckung schaffen.
- Grundeigentümer kann dann bei Gericht nur einwenden, dass sein Grundstück doch nicht nur in einem unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen wurde (dann keine Legalservitut!).



Überbauung von Leitungen, was kann der Wasserversorger tun?

Ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs:

- Über den Bestand von Dienstbarkeiten sowie die daraus abgeleiteten Ansprüche und Besitzstreitigkeiten haben stets die Gerichte und nicht die Verwaltungsbehörden zu entscheiden.
- Die Zivilgerichte sind auch zuständig für Dienstbarkeiten, die aufgrund öffentl. rechtlicher Rechtsvorschriften wie z.B. das WRG eingeräumt wurden oder wenn eine Servitut durch Übereinkommen im Zuge eines Verwaltungsverfahrens eingeräumt wurde, weil auch dieses einen Privatrechtstitel darstellt (vgl. SZ 53/38; 1 Ob 29/97i).



Überbauung von Leitungen

Pflichten des belasteten Grundeigentümers:

- Wesentlich ist, dass den Eigentümer Duldungs- und/oder Unterlassungspflichten treffen.
- Der Eigentümer muss neben der Benützung auch die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten dulden (1 Ob 2419/96h; 1 Ob 79/10i NZ 2011/102; RS0011812).
- Aus der Duldungspflicht folgt, dass der Eigentümer der belasteten Sache alles zu unterlassen hat, was den Bestand der Servitut und ihrer Anlagen gefährden könnte (1 Ob 7/84; 1 Ob 36/95; 1 Ob 49/99h SZ 72/161; RS0011544; vgl. § 523).
- Empfehlung: Vereinbarungen könnten die Unterlassung baulicher Maßnahmen oder sonstiger Handlungen beinhalten.



Schutz von Dienstbarkeiten (Universität Wien)

- Besitzschutz, weil Servitutberechtigter Rechtsbesitzer ist
- Petitorischer Schutz
 - Servitutsklage (actio confessoria, § 523): Beweis von Erwerb und Störung der Servitut durch Kläger
 - Publizianische Klage (§ 372): erleichterte Beweisführung
 - Klage lautet idR auf Abwehr von Behinderungen, Wiederherstellung des Vorzustandes, Unterlassen künftiger Störungen, Feststellung einer bereits bestehenden Servitut, Einverleibung einer ersessenen Servitut
 - Eigentumsfreiheitsklage (actio negatoria): Fruchtnießer hat Anspruch auf Feststellung des Nichtbestands einer Servitut am Fruchtgenussobjekt



Grundwasserentnahme durch Dritte – Wasserzins?

- Gibt es (noch immer) Befürchtungen von Wasserversorgern vor Abgeltungsansprüchen des Grundeigentümers für die entnommene Wasser-menge (man spricht vom sogen. Wasserzins)?
- Muss die Abgeltung etwa nach der Entnahmemenge bemessen werden?



Grundwasserentnahme durch Dritte – Wasserzins?

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (VwGH 16. 12. 2004, 2003/07/0175; ebenso VwGH 24. 11. 2005, 2005/07/0107; 28. 6. 2001, 2000/07/0248) und der Grundsatzentscheidung des OGH (OGH 12. 10. 2004, 1 Ob 141/04y) besteht unter Berufung auf § 12 Abs 4 WRG 1959

- **KEIN ENTSCHÄDIGUNGSANSPUCH**
- **Einen „Wasserzins“ für die bloße Grundwasserentnahme kennt das WRG nicht!**



Grundwasserentnahme

beschränkte Abwehrmöglichkeiten des Grundeigentümers:

- Wenn der Grundeigentümer, dem das Grundwasser als Privatgewässer gehört, bereits nützt, hat er auch das Recht, Eingriffe in diese tatsächliche rechtmäßige Nutzung abzuwehren -> Anspruch auf Abweisung eines Antrages auf Erteilung der wr. Bewilligung, wenn das betroffene Grundstück dadurch nicht mehr auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. -> Verwirklichung des Vorhabens nur dann, wenn die Einräumung von Zwangsrechten möglich ist.
- Bleibt das betroffene Grundstück trotz der Grundwasserentnahme auf die bisher geübte Art benutzbar und kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit, dann kann der Grundeigentümer weder mit Erfolg den Einwand erheben, das Vorhaben dürfe nicht bewilligt werden, noch eine Entschädigung begehren – und zwar auch nicht aus dem Titel einer Einschränkung seiner potentiellen Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 WRG 1959.



Grundwasserentnahme

beschränkte Abwehrmöglichkeiten des Grundeigentümers:

- Wird hingegen durch die Grundwasserentnahme das Grundstück in seiner bisherigen Nutzung nicht beeinträchtigt (d.h. bleiben entsprechend ihrer bisherigen Nutzung verwendbar), und tritt bloß eine Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit ein, so muss sich der Grundeigentümer mit einer Entschädigung begnügen und hat keine Möglichkeit, das Vorhaben zu verhindern.
- Die Entschädigung gem. § 12 Abs. 4 WRG 1959 für die „Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit“ soll die Minderung der Ertragsfähigkeit betroffener Böden infolge der durch die Wasserbenutzungsanlage voraussichtlich eintretende Absenkung des Grundwasserspiegels ausgleichen.

Grundsatzentscheidung des OGH 12.10.2004, 1 Ob 141/04y -> Argumente gegen den Ausgleich für die Inanspruchnahme des Grundwassers.



Zahlungsrückstände eines Wasserbeziehers, welche Rechte und Möglichkeiten hat die WG?

Wassergenossenschaft: §§ 78, 84 und 85 WRG 1959

- Über fällige Geldleistungen kann die WG einen Rückstandsausweis (kein Bescheid) ausstellen. Dieser ist nach den Bestimmungen des VVG zu vollstrecken.
- Einwendungen gegen Rückstandsausweis sind bei der WG einzubringen und darüber ein internes Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- Eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde ergibt sich diesfalls erst bei ergebnislosem Verlauf der Schlichtungsverhandlungen.



Zahlungsrückstände eines Wasserbeziehers, welche Rechte und Möglichkeiten hat die WG?

- Rückstandsausweis (mit Vollstreckbarkeitsbestätigung) ist ein Exekutionstitel iSd § 1 EO.
- WG ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und zum unmittelbaren Einschreiten beim Exekutionsgericht nach § 3 Abs. 3 VVG 1950 berechtigt.
- Beitragsrückstände eines Mitglieds einer WG können den Ausschlussstatbestand des § 82 Abs. 5 WRG 1959 allein nicht erfüllen.



Rechtsauskunft „Ausschluss bzw. Ausscheiden aus der Wassergenossenschaft nach § 82 Abs. 5 WRG 1959“ vom 29.04.2025, AUWR-2014-42745/1689-Schü/Ess

- Voraussetzungen
 - „wesentlicher Nachteil“
 - Vorgangsweise“
- Veröffentlicht im Intranet (Land OÖ) und Oö. GemNet



Weitergabe der Wasserzählerstände der Genossenschaft an die Gemeinde und umgekehrt

Laut Mitteilung von IKD

- Rechtsauskunft "Bekanntgabe des Wasserzählerstandes einer Wassergenossenschaft zum Zweck der Vorschreibung von Kanalbenützungsgebühren" von IKD(Gem)-541406/18-2013-Ram/Wm vom 23. September 2013
<https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/65028.htm>

HINWEIS: alle Rechtsauskünfte von IKD sind im Intranet und Oö. GemNet veröffentlicht

- dürfte eine Weitergabe aufgrund des § 143 BAO iVm Art. 6 DSGVO in Ordnung sein.
- Wassergenossenschaften weisen aber offenbar iZm dem Datenschutz noch eigens darauf hin:
"3.2.Kundenverwaltung, Rechnungswesen, Logistik und Buchführung"



Weitergabe der Wasserzählerstände der Genossenschaft an die Gemeinde und umgekehrt

- Bescheid der Datenschutzkommission über eine Beschwerde vom 14.11.2008, GZ: K121.388/0008-DSK/2008 (allerdings zum DSG) – veröffentlicht im RIS

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Dsk&Entscheidungsart=Undefined&Organ=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=01.01.1990&BisDatum=25.09.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=z%c3%a4hlerst*+wassergenossenschaft&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=c77e923d-ee4d-4ee1-bb24-fd9dd731d910&Dokumentnummer=DSKTE_20081114_K121388_0008_DSK_2008_00

- Im RIS: umfassende Auseinandersetzung mit der DSGVO in der Entscheidung des BVwG W214 2224204-1 vom 3.02.2022 über eine Beschwerde gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde

Danke für die Aufmerksamkeit!

